

HVBG-Info 19/1987 vom 03.09.1987, S. 1508 - 1516, DOK 401.08/017-BSG

Zur Frage der Verjährung von Leistungen aus der RV (§ 45 Abs. 1 SGB I, §§ 44 Abs. 4 und 48 Abs. 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 26.05.1987 - 4a RJ 49/86

Zur Frage der Verjährung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (LVA) gemäß § 45 Abs. 1 SGB I, §§ 44 Abs. 4 und 48 Abs. 1 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 26.05.1987 - 4a RJ 49/86 - Das BSG hat mit Urteil vom 26.05.1987 - 4a RJ 49/86 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- 1. § 44 Abs. 4 SGB X enthält keinen allgemeinen, die
  Verjährungsvorschrift des § 45 Abs. 1 SGB I verdrängenden
  Grundgedanken, die rückwirkende Erbringung von Leistungen
  durchweg auf vier Jahre zu begrenzen (Abgrenzung zu
  BSG-Urteilen vom 09.09.1986 11a RA 28/85 = SozR 1300
  § 44 Nr. 24 = HV-INFO 1986, S. 1695-1699 und vom 21.01.1987
   1 RA 27/86 = SozR 1300 § 44 Nr. 25 sowie vom 04.02.1987
   5a RKn 8/86 = HV-INFO 1987, S. 1119-1124).
- 2. Hat der Versicherungsträger seine Pflicht versäumt, von Amts wegen die Berufsunfähigkeitsrente in das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres umzuwandeln (§ 1254 Abs. 2 S. 1 RVO), so ist hinsichtlich der dadurch unterbliebenen Rentenleistungen die Erhebung der Verjährungseinrede unzulässig.

## Orientierungssatz:

Zur Anwendung von § 44 Abs. 4 SGB X:

- 1. Leistungsträger und Gerichte haben § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ohne weiteres anzuwenden, der Leistungsträger braucht keine Einrede zu erheben und vor allem, gegen die Anwendung der Vorschrift kann weder der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung noch ein Verstoß gegen Treu und Glauben geltend gemacht werden.
- 2. Die ananloge Anwendung des § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X verbietet sich im Fall des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X und damit erst recht bei der Rentenumwandlung, weil bei § 48 SGB X kein rechtswidriger Verwaltungsakt erlassen worden ist, den der Versicherte hätte anfechten können.